



Rundschreiben Nr. 04/22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

3

ViOIA

Antrag auf Übermittlung einer Steuer-ID vereinfacht

Ehevertrag

Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus

Vorsorgeaufwendungen

Wann ist von einer Beitragserstattung auszugehen?

2. ... FÜR UNTERNEHMER

3

Unternehmensbesteuerung

Globale Mindeststeuer kommt

Eigenverbrauch

Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022 bekanntgegeben

OSS-Verfahren

Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

5

Rücklage

Wann sind Gewinne bei gespaltenen Gewinnverwendung anzusetzen?

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

6

Kinderbetreuungskosten

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern Ihre Sonderausgaben

5. ... FÜR HAUSBESITZER

6

Spekulationsfrist

Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf einer Immobilie genau berechnen!

Wichtige Steuertermine April 2022

- 11.04.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist:

bis zum 14.04.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

ViOLA

Antrag auf Übermittlung einer Steuer-ID vereinfacht

Zum 50. Geburtstag des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) ist im September 2021 die **Virtuelle Online Auskunft** (ViOLA) als FAQ-Chatbot gestartet und ergänzt das Serviceangebot des BZSt. Rund um die Uhr beantwortet ViOLA die häufigsten Fragen zu steuerlichen Themen, unter anderem zur Zusammenfassenden Meldung, zur Vergabe oder Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder zur persönlichen steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID).

Hinweis: Der Chatbot ViOLA steht online unter www.bzst.bund.de zur Verfügung.

ViOLA ist um eine **neue Funktion** erweitert worden. Alle Bürger können nun im Chat mit dem virtuellen Assistenten die erneute Übermittlung der Steuer-ID beantragen. Bislang war dafür noch ein gesonder-tes Formular notwendig.

Hinweis: Jeder in Deutschland gemeldete Bürger erhält bei seiner Geburt die bundeseinheitliche, elfstellige Steuer-ID für Steuerzwecke. Sie wurde am 01.07.2007 eingeführt und soll auf lange Sicht die Steuernummer ersetzen. Die Steuer-ID ändert sich weder bei einem Umzug noch bei einer Heirat oder einem Wechsel des Finanzamts.

Ehevertrag

Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus

Viele Ehepaare regeln die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell. Für den Fall der Beendigung ihrer Ehe ist oft eine Zahlung des einen Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorgesehen, die aber erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten ist („Bedarfsabfindung“). In einem solchen Fall ist nicht von einer der Schenkungsteuer unterliegenden **freigebigen Zuwendung** auszugehen.

Im Streitfall hatte ein Paar anlässlich seiner Heirat einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, der im Rahmen eines Gesamtpakets alle **Scheidungsfolgen** regeln sollte. Darin wurde der Ehefrau für den Fall einer Scheidung ein Zahlungsanspruch eingeräumt, der verschiedene familienrechtliche Ansprüche abgelten sollte. Bei einem Bestand der Ehe von 15 vollen Jahren sollte ein bestimmter Betrag zur Auszahlung kommen, bei kürzerer Ehe sollte der Betrag zeitanteilig abgeschmolzen werden. Nach Ablauf des 15-Jahreszeitraums war die Ehe später tatsächlich geschieden worden, so dass die Ehefrau den ungekürzten Abfindungsbetrag erhielt. Das Finanzamt unterwarf die Geldzahlung als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer, wogegen die Ehefrau vor den Bundesfinanzhof (BFH) zog.

Der BFH hat die **Besteuerung** der Bedarfsabfindung **abgelehnt**, weil keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung erbracht worden sei. Mit dem Ehevertrag seien Rechte und Pflichten der Eheleute durch umfangreiche Modifikation denkbarer gesetzlicher familienrechtlicher Ansprüche im Fall der Scheidung pauschal neu austariert worden. Werde ein solcher Vertrag geschlossen, in dem alle Scheidungsfolgen „im Paket“ geregelt seien, dürften hieraus keine Einzelleistungen herausgelöst und der Schenkungsteuer unterworfen werden. Ein solches Vorgehen würde den Umstand unberücksichtigt lassen, dass ein solcher Vertrag einen umfassenden Ausgleich aller Interessengegensätze anstrebe und insofern keine Einzelleistung ohne Gegenleistung beinhalte.

Hinweis: Laut BFH hatte der Ehemann keinen „Willen zur Freigebigkeit“, denn sein Bestreben war es, durch die Abfindungszahlung sein eigenes Vermögen vor unwägbaren finanziellen Verpflichtungen zu schützen.

Vorsorgeaufwendungen

Wann ist von einer Beitragserstattung auszugehen?

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur steuerlichen Behandlung von Beitragserstattungen geäußert, die beim **Sonderausgabenabzug** für sonstige Vorsorgeaufwendungen zu beachten sind.



Die Aussagen im Überblick:

- Beiträgererstattungen sind unter anderem auch Prämienzahlungen und Bonusleistungen, soweit diese Bonusleistungen nicht eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) darstellen.
- Die GKV erstattet bzw. bonifiziert im Rahmen eines Bonusprogramms die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten sind (z. B. eine Osteopathiebehandlung). Das Gleiche gilt auch für Maßnahmen, die der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio) und von den Versicherten privat finanziert werden. Hierbei handelt es sich um eine nichtsteuerbare Leistung der Krankenkasse, also nicht um eine Beiträgererstattung. Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge müssen daher nicht um den Betrag der Kostenerstattung bzw. des darauf entfallenden Bonus gemindert werden.
- Eine Beiträgererstattung liegt vor, wenn sich ein Bonus der GKV auf eine Maßnahme bezieht, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z. B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten), oder wenn der Bonus für aufwandsunabhängiges Verhalten gezahlt wird (z. B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht).
- Bonuszahlungen gehören bis zu 150 € pro versicherte Person zu den Leistungen der GKV. Übersteigen die Bonuszahlungen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine

Beiträgererstattung vor. Diese Vereinfachungsregelung gilt befristet für bis zum 31.12.2023 geleistete Zahlungen.

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Unternehmensbesteuerung

Globale Mindeststeuer kommt

Ab 2023 soll in etlichen Ländern eine einheitliche Mindeststeuer von 15 % für Großunternehmen gelten. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den diesbezüglichen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, warnt aber zugleich vor einem Mehr an Bürokratie und Doppelbelastungen für die betroffenen Unternehmen. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die auf OECD-Ebene ausgehandelte globale effektive Mindestbesteuerung **in allen 27 Mitgliedstaaten der EU** einheitlich umgesetzt werden. Die Eckpunkte der globalen Mindeststeuer im Überblick:

- Multinationale Konzerne, die in mindestens zwei der vier zurückliegenden Jahre in ihren Konzernabschlüssen einen Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. € aufweisen, werden effektiv zu mindestens 15 % besteuert
- Die effektive Besteuerung von 15 % wird im Regelfall durch eine „Top-up“-Berechnung hergestellt. Das heißt: Befindet sich die Muttergesellschaft in der EU, wird sie für ihre im Ausland befindlichen und niedrig besteuerten Tochtergesellschaften zu einer „Top-up“-Steuer herangezogen, bis in der Unternehmensgruppe insgesamt die 15 % erreicht sind.



- Im Unterschied zur OECD soll die Mindeststeuer in der EU auch für große rein inländische Unternehmen gelten, um eine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und rein nationalen Sachverhalten zu vermeiden.

Eigenverbrauch

Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022 bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium hat die 2022 geltenden Pauschbeträge für **unentgeltliche Wertabgaben** (Sachentnahmen) bekanntgegeben.

Wer zum Beispiel eine **Gaststätte, Bäckerei** oder **Metzgerei** betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmen zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezirk das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

***Hinweis:** Wir informieren Sie gerne über die Vorteile einer pauschalen Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf.*

OSS-Verfahren

Zahlungserinnerungen von anderen EU-Mitgliedstaaten

Zahlreiche Unternehmen, die am One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) teilnehmen, haben von anderen EU-Mitgliedstaaten Zahlungserinnerungen für das dritte Quartal 2021 erhalten. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat dazu **Handlungsempfehlungen** veröffentlicht.

Unternehmen können am OSS-Verfahren teilnehmen und ihre in den übrigen EU-Mitgliedstaaten geschuldete bzw. dem Anwendungsbereich der Sonderregelungen unterliegende Umsatzsteuer zentral über das BZSt erklären und zahlen. Die Mitgliedstaaten wurden frühzeitig informiert, dass die für sie vorliegenden Zahlungen erst **mit zeitlicher**

Verzögerung weitergeleitet werden. Allerdings haben nicht alle Mitgliedstaaten ihre automatisierten Mahnläufe ausgesetzt, so dass Unternehmer in diesen Fällen Mahnungen erhielten. Das BZSt empfiehlt, zunächst zu prüfen, ob die erklärten Steuern für das dritte Quartal 2021 vollständig an die Bundeskasse Trier überwiesen worden sind, sofern eine Zahlungserinnerung von einem anderen Mitgliedstaat vorliegt. Der Unternehmer sollte in diesem Fall dem Mitgliedstaat mitteilen, dass die Steuerzahlung bereits an Deutschland geleistet wurde. Das BZSt muss normalerweise nicht über die erhaltene Zahlungserinnerung informiert werden.

***Hinweis:** Das OSS-Verfahren soll den innereuropäischen Handel vereinfachen. Es ermöglicht inländischen Unternehmen, im EU-Ausland geschuldete Umsatzsteuerbeträge zentral abzuführen, um eine Registrierung in mehreren Mitgliedstaaten zu vermeiden.*

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Rücklage

Wann sind Gewinne bei gespalteiner Gewinnverwendung anzusetzen?

Gesellschafter einer GmbH können im Rahmen der Gewinnverwendung beschließen, dass nur die Gewinnanteile bestimmter Gesellschafter ausgeschüttet werden. Die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn werden dagegen in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt. Dieser Fall einer gespaltenen Gewinnverwendung hat den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Fraglich war im Streitfall, ob ein Gewinn bereits bei Einstellung in die gesellschafterbezogene Rücklage steuerlich zugeflossen ist, so dass er als **Kapitalertrag** versteuert werden muss.

Das Finanzamt hatte einen in die Rücklage eingestellten Gewinn eines beherrschenden Gesellschafters als Kapitalertrag besteuert; dieser könne aufgrund seiner beherrschenden Stellung jederzeit über den Gewinn verfügen. Der BFH hat einen Steuerzugriff jedoch abgelehnt. Er hat entschieden, dass durch die Einstellung in die personenbezogene Gewinnrücklage noch **keine Kapitaleinkünfte** angefallen seien.



Gespaltene Gewinnverwendungen sind gesellschaftsrechtlich zulässig, wenn sie – wie im Urteilsfall – nach der **Satzung** der GmbH möglich sind und die Gesellschafter wirksam einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Dieser Beschluss muss grundsätzlich auch steuerlich anerkannt werden. Unerheblich war nach Ansicht des BFH, dass der Kläger ein beherrschender Gesellschafter war. Ein konkreter, auszählbarer Gewinnanspruch war in diesem Fall noch nicht entstanden. Der Anspruch entsteht vielmehr erst durch einen erneuten Gewinnverwendungsbeschluss, der die Ausschüttung des Gewinns vorsieht. Da ein solcher Beschluss noch nicht gefasst worden war, hatte der Kläger keine Forderung erlangt, die er aufgrund seiner beherrschenden Stellung jederzeit hätte realisieren können.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Kinderbetreuungskosten

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse mindern Ihre Sonderausgaben

Eltern können Kinderbetreuungskosten (z. B. bei Betreuung in einem Kindergarten) zu zwei Dritteln als Sonderausgaben abziehen, **höchstens 4.000 €** pro Kind und Jahr. Auch die Kosten für ein Au-pair oder einen haushaltsnahen Minijobber können auf diese Weise abziehbar sein. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist unter anderem, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört und unter 14 Jahre alt ist. Daneben gibt es eine weitere Vergünstigung: Arbeitgeber können Zuschüsse zur Unterbringung und Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder eines Arbeitnehmers in einem Kindergarten oder in ähnlichen Einrichtungen (lohn-)steuerfrei auszahlen. Voraussetzung ist, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun aber entschieden, dass solche steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse den Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten mindern. Im Streitfall hatte ein Elternpaar 2018 für die Betreuung seines Kindes in einem Kindergarten rund 4.200 € gezahlt. In gleicher Höhe hatte der Arbeitgeber des Vaters einen **steuerfreien Zuschuss** geleistet. Die Eltern waren also durch

die Kindergartenbeiträge de facto nicht wirtschaftlich belastet. Gleichwohl versuchten sie, zwei Drittel ihrer Beiträge als Sonderausgaben abzurechnen. Der BFH hat das abgelehnt.

Ein Sonderausgabenabzug sei nur zulässig, wenn der Steuerzahler durch die Ausgaben tatsächlich und endgültig **wirtschaftlich belastet** sei. Hier war diese wirtschaftliche Belastung durch die steuerfreie Arbeitgeberleistung entfallen. Die Kindergartenbeiträge konnten daher nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Steuerzahlern steht es zwar grundsätzlich frei, aus welchen (Geld-)Mitteln sie Sonderausgaben zahlen. Dies gilt aber nicht, wenn Arbeitgeberzuwendungen mit dem gezielten Zweck gezahlt werden, eine durch die Kinderbetreuungskosten eintretende wirtschaftliche Belastung zu mindern.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Spekulationsfrist

Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf einer Immobilie genau berechnen!

Werden Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist gekauft und wieder verkauft, muss der Wertzuwachs als **privater Veräußerungsgewinn** versteuert werden. Ausgenommen vom Steuerzugriff sind lediglich selbstgenutzte Immobilien. Die zehnjährige Spekulationsfrist beginnt mit dem Tag der Anschaffung der Immobilie; maßgeblich ist grundsätzlich das Vertragsdatum.

Wie teuer eine falsche Fristberechnung werden kann, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eheleute ein Mietobjekt gewinnbringend verkauft hatten. Ihnen wurde zum Verhängnis, dass die Anschaffung über einen im Jahr 2000 geschlossenen Grundstückskaufvertrag mit **befristetem Erwerberbenennungsrecht** erfolgt war. Die Ehefrau war darin als „Benenner“ aufgetreten und durfte innerhalb einer bestimmten Frist die Erwerber der zu veräußernden Grundstücksteilflächen benennen. Im Jahr 2001 benannte sie (fristgemäß) sich selbst und ihren Ehemann als Erwerber, so dass beide (Mit-)Eigentümer wurden



und den Kaufpreis zu zahlen hatten. Beide nahmen an, dass die Spekulationsfrist ausgehend vom ursprünglichen Vertragsdatum aus dem Jahr 2000 zu berechnen und die Frist somit 2010 abgelaufen war. Denn sie verkauften das Objekt im Februar 2011 gewinnbringend und erklärten keinen privaten Veräußerungsgewinn.

Nach Ansicht des Finanzamts hatte die Spekulationsfrist jedoch erst 2001 mit Benennung der Erwerber begonnen, so dass sie bei der Veräußerung im Februar 2011 noch nicht abgelaufen war. Entsprechend setzte es einen **privaten Veräußerungsgewinn** von

rund 62.000 € an. Der BFH hat die Fristberechnung des Finanzamts bestätigt. Er hat entschieden, dass es bei Grundstückskaufverträgen mit Erwerberbenennungsrecht erst zum Zeitpunkt der Selbstbenennung zu einer Anschaffung kommt und somit die Frist zu laufen beginnt. Erst dann tritt die rechtliche Bindungswirkung ein, die für die Fristbestimmung bei privaten Veräußerungsgeschäften maßgeblich ist.

Hinweis: Dass die Ehefrau nach dem Vertrag bei ausbleibender Erwerberbenennung selbst „automatisch“ zur Erwerberin bestimmt worden wäre, spielte laut BFH keine Rolle.



Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de